

Frauenförderplan der Ärztammer Nordrhein und der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz) regelt die Frauenförderung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Gemäß § 26 Abs. 2 LGG hat die Ärztekammer Nordrhein als eine der Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts einen Frauenförderplan zu erstellen. Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2000 einen einheitlichen Frauenförderplan für die Ärztekammer Nordrhein und die Nordrheinische Ärzteversorgung beschlossen. Der Frauenförderplan hat zum Ziel, durch Konkretisierung und Ergänzung der bisher vorhandenen rechtlichen Grundlagen, die Frauen in der Ärztekammer Nordrhein / Nordrheinische Ärzteversorgung zu fördern, die nahezu ausschließlich der Frau obliegende Doppelrolle im Arbeitsleben und in der Familie zu erleichtern sowie durch Entwicklung von Zielvorgaben den Frauenanteil in allen Vergütungs-, Besoldungs- und Lohngruppen bzw. in allen Funktionen und Arbeitsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

Der Frauenförderplan der Ärztekammer nimmt eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur vor, macht Aussagen zur Stellenbesetzung sowie zur Fort- und Weiterbildung von Frauen, regelt Maßnahmen zur Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen, macht Vorgaben für die Besetzung von Verwaltungsgremien und befasst sich mit der Gleichstellungsbeauftragten, die der Vorstand bereits im April 2000 bestimmt hat.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme hat ergeben, dass der Anteil der weiblichen Beschäftigten mit 73,3 % im Verhältnis zum Gesamtpersonalbestand der Ärztekammer Nordrhein / Nordrheinische Ärzteversorgung sehr hoch ist. Sie sind nur in den obersten Funktionsebenen unterrepräsentiert.

*Christina Hirthammer
Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein*



**NORDRHEINISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

Allgemeine Versorgungsabgaben im Jahre 2001

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28.10.2000 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 1999 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt. Danach beträgt die gemäß § 26 der Satzung errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe DM 19.800,00 jährlich.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2001. Es betragen somit:

- | | | | |
|--------------------------------|----|--|-----------|
| a) die Höchstversorgungsabgabe | | | |
| jährlich | DM | | 33.660,00 |
| vierteljährlich | DM | | 8.415,00 |
| b) die Pflichtabgabe | | | |
| jährlich | DM | | 25.740,00 |
| vierteljährlich | DM | | 6.435,00 |
| c) die Mindestabgabe | | | |
| jährlich | DM | | 5.940,00 |
| vierteljährlich | DM | | 1.485,00 |

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 2001

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2001 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens DM 8.700,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 1.661,70 monatlich.

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens DM 8.700,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von DM 498,51 monatlich zu leisten.

c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens DM 8.700,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 498,51 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von DM 8.700,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,1 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 1999 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 1999 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen **Kammerangehörigen** auf Wunsch eingesehen werden.

Rentenbemessungsgrundlage für 2001

Aufgrund der von der Kammerversammlung festgestellten Durchschnittsversorgungsabgabe von DM 19.800,00 und des von ihr beschlossenen Bemessungsmultiplikators für das Jahr 2001 von 4,00171700, der gemäß Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08.11.2000 - Vers-35-21-2. (22) III B 4 - genehmigt wurde, beträgt die Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 2001 gemäß § 9 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung DM 79.234,00; sie ist also 0,6 % höher als im Jahr 2000.

Die höheren Renten werden den Rentenempfängern ab 01.01.2001 gezahlt.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 28.10.2000

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2000 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2000 - Vers 35-00-1.(22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenantrages folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle vermindert:

Rentenabschlag nach Zeitspanne vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,5	21	9,6	41	17,6
2	1,0	22	10,1	42	18,0
3	1,4	23	10,5	43	18,3
4	1,9	24	10,9	44	18,7
5	2,4	25	11,3	45	19,1
6	2,9	26	11,7	46	19,5
7	3,3	27	12,1	47	19,8
8	3,8	28	12,5	48	20,2
9	4,3	29	12,9	49	20,5
10	4,8	30	13,3	50	20,9
11	5,2	31	13,7	51	21,2
12	5,7	32	14,1	52	21,6
13	6,2	33	14,5	53	21,9
14	6,6	34	14,9	54	22,3
15	7,0	35	15,3	55	22,6
16	7,5	36	15,7	56	23,0
17	7,9	37	16,1	57	23,3
18	8,3	38	16,5	58	23,7
19	8,8	39	16,9	59	24,0
20	9,2	40	17,2	60	24,4*

2. § 9 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben. Das Hinausschieben ist der